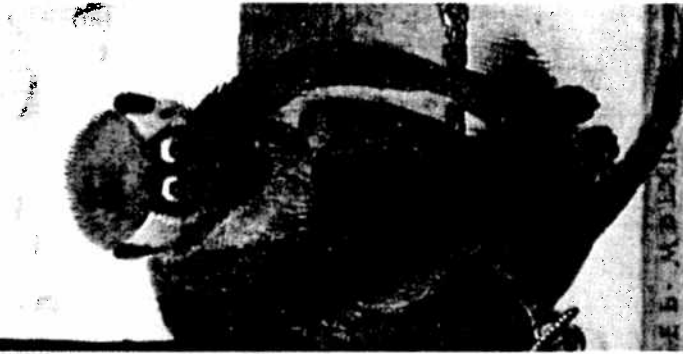


Martin Liechti (Hg.)

Haben Tiere eine eigene Würde? Wie sieht sie aus? Was bedeutet sie für unseren Umgang mit den Tieren?

Beiträge aus den unterschiedlichsten Wissenschaften und Lebensbereichen versuchen eine Antwort auf diese Fragen.



# DIE WÜRDE DES TIERES

HARALD  
FISCHER  
VERLAG

ISBN 3-89131-406-X

<b>Inhalt</b>	
<i>Sadriddin Aga Khan</i> Preface	7
<i>Martin Liechti</i> Kits Insekten, Oldtimer und Kalb Phoenix – Hinweise zur Tierwürde aus Beispielen des moralischen Verhaltens	13
Symposium »Die Würde des Tieres«	21
<i>Heike Baranzke</i> Was ist die »Würde der Tiere«?	25
<i>Georg Pfeiderer</i> Theologische Überlegungen zur Wahrnehmung von Tieren in der Moderne	47
<i>Jean-Claude Wolf</i> Tierschutz und Würde des Menschen	61
<i>Horst Rumpf</i> Fremde Nähe	75
<i>Erhard Olbrich</i> Die Würde des Tieres – Beiträge aus Psychologie und Verhaltensbiologie	89
<i>Francine Patterson</i> Respekt, Verantwortung und Liebe über die Arten hinweg: Das Gorillaweibchen Koko als Spiegel, Vorbild und Botschafterin	111
<i>Jakob Zinsstag</i> Rind oder Hund: Zur Bedeutung des interkulturellen Austauschs im tierethischen Diskurs	129
<i>Antoine F. Goetschel</i> Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus	141

1. Auflage 2002  
 Copyright © 2002 by Harald Fischer Verlag GmbH, Erlangen  
 Alle Rechte vorbehalten  
 Druck- und Bindearbeiten: WB-Druck, Rieden/Allgäu  
 Umschlagentwurf: Zernbsch' Werkstatt, München  
 unter Verwendung eines Bildmotivs von Pieter Bruegel  
 Printed in Germany

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme  
 Die Würde des Tieres / Hrsg.: Martin Liechti. – Erlangen : Fischer, 2002  
 (Tierrechte - Menschenpflichten ; 7)  
 ISBN 3-89131-406-X

<i>Peter Krepper</i> Mediative Konfliktarbeit an der Tierwürde	181	<i>Regula Vogel</i> Zur Achtung der Würde von gentechnisch veränderten Versuchstieren	304
<i>Steven Wise</i> Rechtliche Anerkennung der Personalität von Schimpansen und Bonobos	203	<i>Andrea Arz de Falco</i> Die Würde des Tieres: Tierethische Aspekte in der ethischen Debatte um die Xenotransplantation	311
<i>Alexandra Schedel-Stupperich</i> Die Würde des Tieres als Kriminalitätsoffer am Beispiel des Hauspferdes	213	<i>Ulrike Fiebrandt</i> Die Würde des Zootieres	324
<i>Andreas Steiger</i> Die Würde des Nutztieres – Nutztierhaltung zwischen Ethik und Profit	221	<i>Alex Rübel</i> Die Würde des Zootieres – Mitgeschöpflichkeit in den Lebensbereichen des Menschen	328
<i>Klaus Peter Rippe</i> Schadet es Kühen, Tiermehl zu fressen?	233	<i>Noëlle Delaquis</i> Die Würde des Zootieres am Beispiel gefangener Delphine	337
<i>Andreas Brenner</i> Der Menschen und der Menschenaffen Würde	243	<i>Marianne Sommer</i> Ape For Ape's Sake – Die Würde des Tieres in den Medien am Beispiel von National Geographic	341
<i>Sigrid Lüber</i> Begehrt tot oder lebend – Walfang versus Walbeobachtung	259	<i>Hansjörg Zürcher / Jürg Brechbühl</i> Tiere sind die besseren Verkäufer	364
<i>Martin Walthner</i> Die Würde des Pferdes	265	Sponsoren	370
<i>Pat Parelli</i> Zum Verständnis der Psychologie des Pferdes	277	Autorinnen und Autoren	371
<i>Marlene Zähler</i> Der Haushund – Evolution oder Erniedrigung?	291		
<i>Franz-Paul Gruber</i> Haltung oder Experiment – der Respekt vor der Würde des Tieres geht verloren	296		

- Eigenrechten der Natur. Beihefte zur Zeitschrift für schweizerisches Recht. Basel 1984.
- Sitter-Liver, B.: »Gerechtigkeit für Mensch und Tier«. In: Ch. A. Reinhardt (Hg.): Sind Tierversuche vertretbar? Beiträge zum Verantwortungsbewußtsein in den biomedizinischen Wissenschaften. Zürcher Hochschulforum, Bd. 16, 1990, S. 178–184.
- Sitter-Liver, B.: Transgene Tiere: »Skandal oder Chance?« In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge 110, 1991, 3. Heft, S. 301ff.
- Sitter-Liver, B.: »Würde der Kreatur. Grundlegung, Bedeutung, Funktion eines neuen Verfassungsprinzips«. In: Nida-Rümelin, Julian / v. d. Pfordten, Dietmar (Hg.): Ökologische Ethik und Rechtstheorie. Baden-Baden 1995, S. 355–364.
- Spaemann, R.: »Tierschutz und Menschenwürde«. In: Ursula M. Händel (Hg.): Tierschutz – Testfall unserer Menschlichkeit. Frankfurt a.M. 1984, S. 71–81.
- Steiger, A.: »Tierschutzregelungen des Europarates«. In: Sambraus, H.H./Steiger, A. (Hg.): Das Buch vom Tierschutz. Stuttgart 1997, S. 886–891.
- Teutsch, G.M.: Mensch und Tier – Lexikon der Tierschutzethik. Göttingen 1987.
- Teutsch, G.M.: Die »Würde der Kreatur«. Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres. Bern/Stuttgart/Wien 1995.
- Voetz, N.: »Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren – Europäische Aspekte«. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Gene und Klone – Möglichkeiten sowie ethische Grenzen der Bio- und Gentechnologie bei Tieren. Tagung vom 15.–17. Mai 1998. Protokolldienst 20/98, S. 181–189.
- Vogel, B.: Tappt die medizinische Forschung in die Mausefalle? Zürich 1997.
- Vogel, U.: Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Diss. Zürich 1980.
- Wirth, P.E.: Gesetzgebung und Vollzug im Bereiche der Tierversuche. Diss. Bern/Stuttgart 1991.
- Wolf, J.-C.: »Töten von Tieren? Eine angemessene Begründung des Tötungsverbot aus moralphilosophischer Perspektive«. In: Loeffler, K. (Hg.): Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fachgruppe Tierschutzrecht; Ehrfurcht vor dem Leben. Gießen 1994, S. 70–82. Erhältlich bei der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V., Frankfurter Straße 89, D-35392 Gießen.
- Zenger, Ch.A.: Das »unerlässliche Maß« an Tierversuchen – Ergebnisse und Grenzen der juristischen Interpretation eines »unbestimmten Rechtsbegriffs«. Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Heft 8, Basel 1989.

## Mediative Konfliktarbeit an der Tierwürde Interessenabwägung am Beispiel der Ethikkommission

Peter Krepper

### Zusammenfassung

Die Tierwürde bietet Konfliktstoff. Im Umgang mit Tieren spielen viele, auch gegensätzliche und scheinbar unvereinbare Interessen eine Rolle. In der Gesetzgebung werden Interessen traditionell auch durch Verbote geschützt. Ein generelles Verbot der Erforschung von Schweinen für die Xenotransplantation zum Beispiel entfaltet indes nur in Zusammenarbeit mit dem Ausland Wirkung.

Im Umgang mit der Gentechnik strebt der Bundesrat einen anderen Weg an: das Bewilligungsverfahren im Einzelfall. Mit der Pflicht, für die Nutzung eines Tieres im Kontext der Gentechnik eine Bewilligung einzuholen, werden damit verbundene Interessenkonflikte in die Rechtsanwendung verlagert (I.). In Frage steht, wie sie dort mit Blick auf den Verfassungsauftrag, der Tierwürde Rechnung zu tragen, gelöst werden können.

Die Antwort hängt meines Erachtens weniger davon ab, was unter der Tierwürde denn nun zu verstehen sei – darüber hat ein Minimalkonsens mittlerweile in die Botschaft zur Gen-Lex Eingang gefunden (II.). Gesucht ist ein Modell zur Lösung der im Bewilligungsverfahren auftretenden Konflikte zur Tierwürde ohne Verlierer (III.1.). Die Mediation bietet hierzu erprobte Methoden an (III.2.). Wie sie genutzt werden können, läßt sich beispielhaft an der Arbeitsweise der Ethikkommission (EKAH) zeigen (III.3.), welche unterstützt und gefördert wird

strukturell (1) durch:

- Leitung der Sitzungen durch eine allparteiliche, in kommunikativer Konfliktarbeit geschulte, nicht mitstimmende Person;
- Einführung des Kollegialitätsprinzips für die Stellungnahmen der EKAH;
- konsequentes Machtausgleich zwischen den Mitgliedern der Kommission;

personell (2) durch:

- Einrichtung eines geschützten Rahmens für die Mitglieder durch diese selbst;

- Offenlegung der eigenen und der durch die Mitglieder vertretenen Interessen und Fokussierung auf sie in den Güterabwägungen;
- gegenseitige Wahrung des Wohlfindens der Mitglieder der Kommission; verfahrensmäßig (3) durch:
- Unterstützung der Mitglieder in der Offenlegung vitaler Interessen durch ungeteilte Aufmerksamkeit, aktives Zuhören und weitere Kommunikations-Methoden;
- emotionale Anteilnahme der übrigen Mitglieder an diesen Interessen;
- Beteiligung aller Mitglieder am Prozeß der Findung der Entscheide und Treffen derselben nach objektiven Prinzipien zum Vorteil aller Mitglieder.

Was wäre, wenn der Tierschützer seine Liebe zum Schwein in dessen Herzen trüge?

## I. Gesetzgeberische Interessenkonflikte zur Tierwürde

### 1. Ausgangslage für die Gen-Lex

Seit 1992 ist der Bund dazu verpflichtet, der Tierwürde Rechnung zu tragen. In Kürze wird sich das Parlament näher damit befassen. Die Kantonsvertreter<sup>1</sup> im Ständerat haben dabei die Interessen ihrer Kantone im Auge zu behalten.<sup>2</sup>

Danach sind die Volksvertreterinnen im Nationalrat an der Reihe, den von ihnen vertretenen Interessen von Industrie, Landwirtschaft, Forschung, Konsumentinnen, Tierschützern und vielen anderen Achtung zu verschaffen.

Wie plädiert eine Nationalrätin, welche etwa eine Behindertenorganisation vertritt, betreffend der gesetzlichen Regelung von Tierversuchen zu Zwecken der Heilung menschlicher Erbkrankheiten bereits am Embryo?

Werden sich unsere Parlamentarier im Rahmen der Gen-Lex angesichts von Wertekonflikten rund um die Tierwürde verständigen, ja vielleicht sogar einen gesetzgeberischen Konsens finden können?<sup>3</sup>

Die Gen-Lex, das parlamentarische Verfahren zum Erlaß weiterer Vorschriften zur Gentechnik, behandelt ein in besonderem Maße von noch weitgehend ungeklärten Interessensgegensätzen behaftetes Gebiet menschlicher Tätigkeiten.

### 2. Schwäche generell-abstrakter Vorschriften zum Tierschutz

Die Gesetzgebung kann die mit der Gentechnik und dem Tierschutz verbundenen Interessenkonflikte insofern bereinigen, als in Abstimmungen Mehrheitsentscheide gefunden werden, die darauf zum Gesetz werden.

Löst dies die Interessenkonflikte rund um die Tierwürde? Zum Beispiel: Wenn die Xenotransplantation in der Schweiz verboten würde, haben dann einfach die Tierschützer »gewonnen«?<sup>4</sup> Wie steht es mit dem zu erwartenden Verlust an Steuergeldern von Forschungsunternehmen, die ihre Versuche danach im Ausland durchführen?

Die erste Frage kann bereits mit Blick auf die Entstehungsgeschichte von Artikel 24<sup>novies</sup> der Bundesverfassung (BV), heute BV 120, ebenso verneint werden wie nunmehr mit einem Blick in die Botschaft des Bundesrates zur Gen-Lex.

#### 2.1 Beispiel Entstehungsgeschichte von Artikel 120 BV

Bei der Schaffung von Art. 24<sup>novies</sup> BV wichen die Räte dem eigentlichen Thema der Debatten aus, nämlich der Frage, was im (gentechnischen) Umgang mit Tieren erlaubt und was verboten sei. Der Bundesrat hatte in seinem Gegenvorschlag zur Beobachterinitiative, welche die Gesetzgebung zur Gentechnik in der Schweiz so richtig ins Rollen brachte, festgehalten, daß

nicht allein der Mensch ... Schutz vor Mißbräuchen [verdient], sondern auch die Natur – Mikroorganismen, Tiere und Pflanzen. Auch Tiere besitzen eine schützenswerte Würde, und es darf nicht beliebig über sie verfügt werden.

Damit wurde der Tierschutz, entgegen der erklärten Absicht der Initiatoren, welche damit verbunden Konflikte befürchteten, mit in die Verfassunggebung zur Gentechnik aufgenommen. Die vorberatende Kommission des Ständerates stellte fest, daß

der Bund damit zur Wahrnehmung seiner Verantwortung ... für die Einhaltung ethischer Minimalanforderungen entsprechend der vorherrschenden christlich-abendländischen Werte angehalten [wird].

Der Bundesrat unterstützte die ständerätliche Fassung, wobei

dem Tierleben ein gewisser Eigenwert zukommt, [so] daß es ... Anspruch darauf hat, vom Menschen würdig und ... verantwortungsbewußt behandelt zu werden.

Dementsprechend »sollen Gesundheit und Wohlergehen von Mensch und Tier respektiert werden«, Gesundheit und Wohlergehen von Mensch und von Tier: hier werden reale Interessen ausdrücklich genannt. In der Folge driftete die parlamentarische Auseinandersetzung hingegen wieder ins Allgemeine ab. Die vorbereitende Kommission des Nationalrates brachte nicht weniger als vier verschiedene Vorschläge für den neuen Verfassungsartikel hervor, darunter mit und ohne Aufnahme der *Würde der Kreatur*, der Erklärung, daß das *Erbgut aller Lebewesen unantastbar* sei, daß Tiere *Anspruch auf die Unversehrtheit ihrer Art* hätten sowie daß für gentechnisch veränderte Lebewesen, die gegen *die öffentliche Ordnung und gegen die guten Sitten verstoßen*, keine Bewilligung erteilt werden dürfe ...

Dabei wurde die Würde der Kreatur folgenden Lebewesen zugesprochen: allen Lebewesen; nur Pflanzen und Tieren; nur Tieren; nur höherentwickelten Tieren, nur Wirbel- oder Säugetieren; Einzellern aufgrund ihrer Millionen Jahre alten Lebensform; der Tsetse-Fliege und anderen Tieren mehr.

Mit Mehrheitsbeschluß durchgesetzt hat sich schließlich die heute geltende Formulierung von BV 120, wonach der Bund beim Erlaß von Vorschriften

... der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen und zugleich die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten schützen muß.

Sind wir damit schlauer? Wissen Forscher, was sie künftig in der Schweiz bei Versuchen mit Tieren tun und lassen müssen? Haben Tierschützerinnen ihre Ziele erreicht? Wohl nicht. Die Interessenkonflikte im Umgang mit Tieren bleiben ungeklärt. Mit dem Passus der Würde der Kreatur haben sich die Parlamentarier einen Aufschub für die zu treffenden Grundsatz-Entscheide in Sachen Tierwürde gegeben.<sup>8</sup>

Wird im Rahmen der Gen-Lex die gesetzgeberisch relevante Frage geklärt, was gestützt auf die Tierwürde, was immer darunter zu verstehen sei, denn nun mit, für und an Tieren vollzogen werden darf, und unter welchen Voraussetzungen?

## 2.2 Das Beispiel der Bundesrätlichen Botschaft zur Gen-Lex

Der Bundesrat geht in seiner Botschaft zur Gen-Lex davon aus, daß diese zusammen mit den bereits bestehenden Bestimmungen die Grundlage für den künftigen Umgang mit der Gentechnologie bildet.

Ziel der Regelung sei, Forschung und Industrie klare Rahmenbedingungen für den Umgang mit Organismen zu geben. Hierzu sollen auch das Umweltschutz- (USG) und das Tierschutzgesetz (TSchG) angepaßt werden.

Was soll nach dem Willen des Bundesrates im Zusammenhang mit der Tierwürde in die Gesetzgebung selbst aufgenommen werden? Von Bedeutung erscheint zum Beispiel die folgende Bestimmung zum TSchG:

TSchG Art. 7b (neu)

Abs. 1: Das Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere bedarf einer kantonalen Bewilligung. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über Tierversuche (6. Abschnitt).

Abs. 2: Der Bundesrat kann nach Anhören der interessierten Kreise, der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im außerhumanen Bereich, der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (Art. 19) Kriterien für die Güterabwägung und die Rechtfertigung beim Erzeugen, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere festlegen.

Abs. 3: Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Erleichterungen im Bewilligungsverfahren vorsehen, namentlich wenn feststeht, daß bei den Tieren keine durch das Erzeugen oder die Zucht bedingten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten und auch sonst der Würde der Kreatur Rechnung getragen wird.

Damit wird die Achtung der Würde der Kreatur nach dem Bundesrat – vorstehend im Zusammenhang mit Tierversuchen – in den Grundzügen definiert. Da sich ihre Bedeutung im einzelnen indes in der Praxis erst noch weisen müsse, so der Bundesrat in der Botschaft, sollen weitere Konkretisierungen zu einem späteren Zeitpunkt bei der Verordnungsgebung erfolgen.<sup>9</sup>

Mir erscheint fraglich, ob sich die Delegation von Befugnissen zur Rechtssetzung in dieser wichtigen Materie rechtfertigt.<sup>10</sup> Dem Bundesrat kommt damit zum einen eine sehr große Verantwortung für die Tierwürde in der Praxis zu.

Auch wenn das Bewilligungsverfahren im Einzelfall kantonal erfolgt: die Regelung des Bewilligungsverfahrens bleibt nach den vorstehenden Bestimmungen in der Hand des Bundesrates. Er kann, je nach seiner Wahl der Kriterien, das Resultat zum Beispiel einer Abwägung zwischen den Interessen am Tierschutz contra Unternehmensgewinn bei der Xenotransplantation generell-abstrakt entscheidend beeinflussen.

Zum anderen stellt sich die Frage, ob sich damit die angestrebte Rechtssicherheit für die Anwender der Gentechnik im Umgang mit Tieren tatsächlich herstellen läßt. Gelöst sind die Interessenkonflikte zur Tierwürde damit jedenfalls noch nicht.

### 2.3 Beispiel Stellungnahmen der EKAH zur Tierwürde

Die Ethikkommission für die Gentechnik im außerhumanen Bereich (EKAH) hat zur Konkretisierung der Würde der Kreatur bereits mehrmals Stellung genommen.

Als rein beratendem Gremium ohne Entscheidungsbefugnisse könnte ihren Empfehlungen etwa bei der Frage der Xenotransplantation klar zu entnehmen sein, was dabei nun zulässig sei und was nicht. Tatsächlich hat die EKAH klar geäußert, daß dem Begriff der Tierwürde bei der Regelung der Xenotransplantation eine zentrale Bedeutung zukomme.<sup>11</sup>

In ihrer Stellungnahme zum geplanten Transplantationsgesetz (TxG) von Februar 2000 resultiert aus den vorgenommenen Güterabwägungen in Sachen Xenotransplantation jedoch das folgende Bild:

- Zweidrittelmehrheit der Kommission für ein Moratorium bezüglich der Xenotransplantation von Organen und Geweben;
- Einstimmigkeit für ein Moratorium bezüglich präklinischer Forschung mit Menschenaffen;
- Minderheit für die grundsätzliche Zulassung der Xenotransplantation von Organen (ausgenommen präklinische Forschung an Menschenaffen);
- Minderheit für eine Ausdehnung des Moratoriums bezüglich Menschenaffen auf alle Primaten;
- weitere Minderheit für ein allgemeines Moratorium bezüglich jeglicher Forschung zur Xenotransplantation an allen Tierarten.

Die Frage sei erlaubt, was der Bundesrat als Auftraggeber dieser Stellungnahme der EKAH mit einem solchen Resultat anfangen soll. Und was heißt Moratorium bezüglich präklinischer Forschung mit Menschenaffen?<sup>12</sup>

Die fundierte Auseinandersetzung der EKAH mit den abzuwägenden Gütern in Sachen Xenotransplantation ist anzuerkennen. Die damit verbundenen Interessenkonflikte sind alles andere als einfach zu lösen. Allerdings hilft die abschließende Empfehlung der EKAH wenig, daß als wesentliches Element der Begleitung jeglicher rechtlicher Regelung eine öffentliche Diskussion der Xenotransplantation gesetzlich zu fördern sei.<sup>13</sup>

Auch damit wird die Lösung der Interessenkonflikte zur Tierwürde einmal mehr verlagert, so über Volkes Stimme wieder zurück an den Gesetzgeber.

### 3. Klärungsbedarf von Interessenkonflikten bei der Tierwürde

Jemand wird zu guter Letzt konkret und rechtsverbindlich darüber entscheiden müssen, ob zum Beispiel die Forschung für die Xenotransplantation an Tieren welcher Art auch immer – in Frage kommen dabei gerade oder nur solche Tiere, die in einer besonderen evolutionären Nähe zum Menschen stehen – in der Schweiz erlaubt ist oder nicht.

Die EKAH trägt dabei als rein beratendes Gremium keine rechtliche Verantwortung für die Entscheidung. Dies prädestiniert sie für besonders pointierte und im Resultat klare und eindeutige Stellungnahmen. Am eindeutigsten sind einstimmig verabschiedete Resultate. Ist Einstimmigkeit in der EKAH eine Utopie? Sie muß es nicht sein, wie das Beispiel Moratorium für die präklinische Forschung an Menschenaffen zeigt.

Wie ein Konsens erreicht werden kann, wird nachfolgend (III.) näher untersucht. Ist er notwendig? Meines Erachtens unbedingt. Soweit der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen bezüglich der Würde der Kreatur an den Bundesrat delegiert und dieser seine Verordnungen auf die Empfehlungen seiner Kommissionen stützt, müssen diese Empfehlungen klar sein und voll überzeugen.

## II. Minimalkonsens über den Bedeutungsgehalt der Tierwürde

1. Interessenkonflikte lassen sich einfacher anhand einer konkreten Problemstellung und vor dem Hintergrund konkreter Interessen bearbeiten als auf Grund genereller Erwägungen zur Tierwürde. Insofern erscheint der Vorschlag des Bundesrates folgerichtig, den Bedeutungsgehalt der

Würde der Kreatur im Rahmen von Bewilligungsverfahren näher zu konkretisieren.<sup>14</sup>

Immerhin kann sich die entscheidende Behörde im Bewilligungsverfahren bezüglich des Bedeutungsgehalts der Tierwürde auf einen in den letzten Jahren in verschiedenen Disziplinen der Wissenschaft entstandenen Konsens stützen. Gemeint ist ein Konsens darüber, was den Tieren unter dem Aspekt der Tierwürde wenigstens zuerkannt werden muß.<sup>15</sup>

Meines Erachtens besteht dieser Minimalkonsens im wesentlichen in der bundessträtlichen Umschreibung der Tierwürde:

Unter dem Begriff der Würde der Kreatur wird ... ein inhärenter Wert verstanden, der nichtmenschlichen Lebewesen eigen ist und der es verbietet, diese Lebewesen bloß als Mittel zum Zweck anzusehen. Bei empfindungsfähigen Lebewesen ist darüber hinaus ihrem subjektiven Wohlergehen Rechnung zu tragen.

Achtung der Würde der Kreatur bedeutet, im Umgang mit Tieren und Pflanzen dafür besorgt zu sein, daß diese jene Funktionen und Fähigkeiten ausüben können, die Wesen ihrer Art in der Regel ausüben (namentlich Wachstum, Fortpflanzung, Bewegung, soziale Fähigkeiten).<sup>16</sup>

2. Verschiedene Publikationen zur Tierwürde unterstützen diese Umschreibung des Bundesrates oder haben zu ihr beigetragen. Zusammenfassend wird seitens der Wissenschaften (Auswahl) in breiter Übereinstimmung zumindest das Folgende unter der Tierwürde verstanden:

- Tiere haben unabhängig von menschlichen Interessen einen Wert an sich (*Eigenwert*);
- Tiere haben individuelle Interessen wie namentlich das Interesse am Leben, der Selbsterhaltung, der Selbstentfaltung sowie Fortpflanzung, der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Stress, Ängsten und von Schäden an den artgemäßen Körperfunktionen (*Integrität*);
- menschliche Eingriffe in die so verstandene Würde der Kreatur bedürfen der Begründung (*Interessen- oder Güterabwägung*).

Einigkeit besteht zudem darüber, daß es unzulässige gentechnische Eingriffe ins tierische Erbgut gibt und daß *obligatorische Bewilligungsverfahren* für gentechnische Eingriffe vorzuschreiben sind, in welchen die Güterabwägung zwischen menschlichen Interessen und Interessen der betroffenen Tiere vorzunehmen sind.<sup>17</sup>

In den vorstehenden Begriffen »Eigenwert« sowie »Integrität« kann so etwas wie ein Kerngehalt der rechtlich zu gewährleistenden Würde der Tiere erblickt werden, welcher nicht verletzt werden darf.<sup>18</sup> Einstimmig

fordern im übrigen die EKAH und die Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV) in ihrer jüngsten Stellungnahme:

ein generelles Verbot der Herstellung von gentechnisch veränderten Heim-, Hobby- und Sporttieren sowie von Tieren allein zur Steigerung der Produktion von Luxusgütern.<sup>19</sup>

3. Darüber hinaus haben die EKAH und die EKTV den Bedeutungsgesamt der Tierwürde einstimmig wie folgt weiter gefaßt:

Die EKAH und die EKTV gehen davon aus, daß mit dem Schutz des einzelnen Tieres vor ungerechtfertigten Leiden, Schmerzen, Schäden sowie vor ungerechtfertigtem In-Angst-Versetzen bereits wesentliche Aspekte der Würde der Kreatur berücksichtigt sind.

Jedoch [schützt] die ... Würde der Kreatur das Tier noch umfassender. Die Kommissionen schlagen vor, Tiere auch vor ungerechtfertigten Eingriffen ins Erscheinungsbild, vor Erniedrigungen und einem Übermaß an Instrumentalisierung zu schützen.<sup>20</sup>

### III. Mediative Konfliktarbeit an der Tierwürde

#### 1. Öffnung der Verfahren und Zuständigkeiten

Mit der Konkretisierung der Tierwürde erst auf der Stufe der Rechtsanwendung im Bewilligungsverfahren wird dieses von einer normativen Offenheit geprägt, welche um so klarer verfahrensrechtlicher Vorgaben bedarf. Konkret sollte rechtsverbindlich festgelegt werden, wer sich in welcher Form an den Bewilligungsverfahren beteiligen kann und muß, wie diese Verfahren abzulaufen haben, wer welche Rechtsmittel dagegen ergreifen kann und welche Rolle und welche Möglichkeiten dabei etwa auch der EKAH zukommen.

Ob dabei der EKAH oder auch der EKTV Entscheidungskompetenzen im Rahmen der Bewilligungsverfahren zukommen sollten, ist eine offene Frage. Für die Einräumung solcher Kompetenzen spricht etwa die damit verbundene Kompensierung einer sehr offen formulierten Verfassungsnorm Tierwürde in der formellen Gesetzgebung durch Fachparlamenten.<sup>21</sup> Immerhin sollte damit nicht ein wichtiger Spielraum im wörtlichen Sinne für die Erarbeitung von konsensorientierten win-win-Lösungen, wie sie die Mediation ermöglicht, von vornherein eingeengt oder gar eliminiert werden.



Möglichkeiten der Beteiligung geben allgemein etwa auch das Recht, angehört zu werden, Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen zu dürfen. Formen der Beteiligung finden sich etwa in der Anhörung der Öffentlichkeit, in formlosen und formellen Einspracheverfahren, Konsensus-Konferenzen, Vergleichsverhandlungen, Popular- und Verbandsbeschwerde- und -klagerecht, offizieller und formeller Vertretung von Interessen von Tieren durch einen Tierschutz-Anwalt in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen sowie in der mediativen Konfliktarbeit.

## 2. Mediative Möglichkeiten der Konfliktbewältigung

### 2.1 Ausgangslage und Problemstellungen

Nachfolgend werden einige für Konflikte<sup>22</sup> allgemein typische und auch in der Konfliktarbeit an der Tierwürde vorhandene Probleme beispielhaft skizziert.

**Grundproblem von Wertekonflikten.** Im gentechnischen Umgang mit Tieren kommt es regelmäßig zu grundlegenden Fragestellungen und Interessengegensätzen. Dahinter stehen verschiedene ideologische, weltanschauliche oder religiöse Konzepte, welche zu Wertekonflikten führen. Sie können als solche nicht einfach durch Mehrheitsentscheide bereinigt werden.<sup>23</sup> Das zeigt das eingangs verwendete Beispiel mit der Nationalrätin als Vertreterin einer Behindertenorganisation.

**Verengung der Wahrnehmung.** Konflikte belasten emotional und führen bei den Betroffenen regelmäßig zu einer verengten Wahrnehmung von sich selbst, dem Gegenüber und den Grundlagen des Konfliktes.<sup>24</sup> Anstelle einer differenzierten Analyse des Sachproblems (z. B.: Wie kann den Risiken der Erforschung von Schweinen für die Xenotransplantation begegnet werden?) wird dieses auf einfache Positionen reduziert und die Gegenpartei als Ursache des Konflikts bekämpft (z. B.: Das Problem bei der Xenotransplantation sind die Tierschützer / Ohne Forscherinnen wären alle Schweine glücklich). Mit anderen Worten: das Gegenüber wird zum Problem gemacht, das es zu überwinden gilt.<sup>25</sup>

**Fixierung auf Positionen.** Um vor der Gegenpartei keine Schwäche zu zeigen, wird auf Gedeih und Verderb an einmal eingenommenen Positionen festgehalten (z. B.: ohne Xenotransplantation läuft in Sachen Transplantation bald nichts mehr / Die moderne Transplantationsmedizin fördert ohnehin nur eine Zwei-Klassen-Medizin). Dabei kommen

nicht selten die eigenen, hinter den Positionen stehenden Interessen (z. B.: Was wir wollen, ist einfach eine möglichst wirkungsvolle Humanmedizin. Daneben liegen uns auch Tierschutz-Interessen am Herzen) gar nicht mehr zur Sprache und können folglich auch nicht gewahrt werden. Der Justizalltag spricht hier Bände.<sup>26</sup>

**Eskalationsstufen des Konfliktes.** In der Öffentlichkeit und in den Massenmedien werden gleichgesinnte Personen gesucht und für den Kampf eingespant. In der Folge eskaliert ein anfänglich womöglich noch harmloser Interessengegensatz in einer Spirale von Ablehnung und (verbaler) Gewalthetorik, welche bis zum Motto »Gemeinsam in den Abgrund« führen kann (z. B.: Besser, es gehen alle Beteiligten leer aus, als daß ich den Streit alleine verliere).<sup>27</sup>

Wie gehen Mediatorinnen mit solchen Kommunikationsblockern konstruktiv um?

### 2.2 Verfahren und Voraussetzungen der Mediation

Mediation hat sich weltweit als eine der erfolgreichsten Methoden zur Lösung von Konflikten bewährt. Sie berücksichtigt die Interessen aller Betroffenen und diese können sich hernach wieder in Achtung und Respekt begegnen. Deshalb nehmen heute in der Schweiz Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen in Konfliktfällen Mediation in Anspruch.

Mediation bedeutet Vermittlung in Konflikten durch allparteiliche Dritte und kann auch in Verwaltungsangelegenheiten weiterhelfen. Der Mediator unterstützt die vom Konflikt Betroffenen darin, eigenständig eine optimale Lösung des Konflikts ohne Verlierer zu finden. Nicht Schuld oder Unschuld, sondern Interessen stehen dabei im Zentrum.

Die Interessen werden aus den zunächst vertretenen Positionen herausgearbeitet. Die Konfliktparteien erkennen den Konflikt vor dem Hintergrund berechtigter Interessen beider Seiten als gemeinsames Problem, zu welchem sie eigenverantwortlich Lösungen suchen. Die beste Lösung wird rechtlich fixiert.

Damit die Vermittlung in einem Konflikt gelingt, bedarf es allgemein einiger Voraussetzungen, so vorab:

- Die an der Mediation beteiligten Konfliktparteien sind bereit, eine Lösung zu suchen, der alle Beteiligten zustimmen können (*win-win-Lösungen*);
- die Beteiligten leben oder arbeiten zusammen oder sind auch künftig auf gegenseitige Anerkennung oder Kooperation angewiesen (*dauerhafte Beziehung*);

- die Beteiligten legen ihre Interessen offen; sie respektieren die anderen Beteiligten und deren Interessen (*Offenheit und Respekt*);
- Die Beteiligten geben sich genug Zeit für die Erarbeitung einer Lösung (*Zeit*);
- Über erhaltene Informationen wird Stillschweigen bewahrt (*Vertraulichkeit*).

Mediation ist eine in hohem Maße pragmatische Methode der Konfliktbewältigung. Die Beteiligten können ihre Gefühle, Ängste, Hoffnungen usw. im Rahmen ihrer Interessen voll einbringen. Dennoch wird eine rein zukunftsorientierte Lösung auf der Sachebene des Konfliktes gesucht.<sup>28</sup>

### 2.3 Zielsetzungen mit Bezug auf die Tierwürde

- Als Zielsetzungen mediativer Auseinandersetzungen rund um die Tierwürde kommen beispielsweise in Betracht:
- Kennen- und Verstehenlernen der Interessen anderer Personen, Gruppierungen und Institutionen im Umgang mit Tieren (*gegenseitige Akzeptanz*);
  - gemeinsame Formulierung der Problemstellungen eines konkreten Vorhabens mit Tieren (*Fokussierung auf das Sach-Problem*);
  - gemeinsames Festlegen des Verfahrens zur Lösung des Problems (*Spielregeln*);
  - Förderung vertrauensbildender Maßnahmen im Umgang miteinander (*Vertrauensbildung*);
  - pragmatischer Umgang miteinander und gemeinsame Problemlösung (*Kooperation*);
  - Vereinbarung über Mechanismen der Kontrolle der Umsetzung (*dauerhafte stabile Beziehungen*).

### 3. Mediative Interessenabwägung am Beispiel der EKAH

Nach Ansicht des Bundesrates braucht ein Eingriff in die Würde der Kreatur nicht an sich bereits eine (verbotene) Missachtung der Tierwürde zu bedeuten. Doch ist vorgängig jedenfalls eine Güterabwägung durchzuführen.<sup>29</sup>

Die Leitlinien und Kriterien für die Durchführung werden sich gemäß Botschaft anhand praktischer Fälle und unter der Beratung der EKAH erst herausbilden müssen, worauf und wobei entsprechende Eckwerte für die Güterabwägung auf Verordnungsebene rechtlich verankert werden sollen.

Dadurch entstehe keine Lücke, weil bis dahin die EKAH die Fälle von grundsätzlicher Bedeutung beurteilen und Vorschläge zur Konkretisierung der Würde der Kreatur unterbreiten werde.<sup>30</sup> Nachfolgend wird daher die mediative Konfliktarbeit am Beispiel der EKAH untersucht. Die Gen-Lex sieht für sie vor:

#### USG 291 (neu)<sup>31</sup>

Abs. 1: Die Kommission verfolgt und beurteilt aus ethischer Sicht die Entwicklung und Anwendungen der Biotechnologie und nimmt zu damit verbundenen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen aus ethischer Sicht Stellung.

Abs. 3: Sie berät:

- a. den Bundesrat beim Erlaß von Vorschriften;
  - b. die Behörden des Bundes und der Kantone beim Vollzug.
- Insbesondere nimmt sie Stellung zu Bewilligungsgesuchen oder Forschungsvorhaben von grundsätzlicher oder beispielhafter Bedeutung; sie kann zu diesem Zweck Unterlagen einsehen, Auskünfte erheben sowie weitere Sachverständige beiziehen.

Zur Überwindung der mit diesen Aufgaben verbundenen geschilderten Interessenkonflikte und Problemstellungen und damit letztlich zu einer möglichst fruchtbaren Arbeit bedarf die EKAH meines Erachtens gewisser Rahmenbedingungen und Voraussetzungen.

#### 3.1 Strukturelle Voraussetzungen

Die Geschlechter eines konkreten Bewilligungsverfahrens zum gentechnischen Umgang mit Tieren haben keinen direkten Einfluß auf die Erarbeitung von Stellungnahmen der EKAH. Ihre Interessen ebenso wie etwa die Interessen des betroffenen Tieres werden in der EKAH nur indirekt, durch Mitglieder der Kommission, wahrgenommen. Diese plädieren in der Kommission allgemein für oder gegen dieses und jenes aus ethischer Sicht, wobei ihre Darlegungen nie rein wissenschaftlich begründet sind, sondern vielmehr auch vor dem Hintergrund eigener Weltanschauungen und Interessen zu verstehen sind.

Diese persönliche Disanz der Kommissionsmitglieder zu den konkret um Bewilligung nachsuchenden Forschern birgt die Gefahr von ins Allgemeine abdriftenden »Stellvertreter-Kriegen« in der EKAH. Angesichts der Fülle der Arbeit und der zu begutachtenden Gesuche und der allgem. abzugebenden Stellungnahmen müssen sich die Mitglieder der

Kommission mit Grundsatz-Statements und der Bekundung genereller Positionen begnügen. Dies erschöpft, frustriert und wird weder der Einzelfall-Betrachtung noch einer generellen Lösung der Konflikte zur Tierwürde in gegenseitiger Achtung und Respektierung der unterschiedlichen vertretenen Interessen gerecht. Das führt zu den folgenden Empfehlungen.

Eine Kommission wie die EKAH sollte in ihrer Arbeit durch eine unabhängige, allparteiliche, in der kommunikativen Konfliktarbeit geschulte Person geführt und angeleitet werden. Diese Person sollte zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit in der EKAH selbst keine Stimmberechtigung bei Güterabwägungen und grundsätzlichen Stellungnahmen haben. In Frage für diese Aufgabe käme etwa eine externe Fachperson oder auch die Präsidentin der Kommission.

Im weiteren bedarf die EKAH einer ausgewogenen Zusammensetzung unter Berücksichtigung etwa der Geschlechter, Sprachen, Regionen sowie der beruflich-fachlichen Herkunft ihrer Mitglieder und auch ihrer Interessen an der Mitarbeit in der EKAH. Der konsequente Ausgleich von Machtungleichgewichten stellt eine zentrale Voraussetzung jeder erfolgreichen und fairen Konfliktarbeit dar.<sup>32</sup> Insbesondere ist eine echte Güterabwägung zwischen den Interessen von Menschen und Tieren nur möglich, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Kommission explizit zumindest auch Interessen von Tieren vertreten bzw. selbst vitale Interessen am Wohlergehen der Tiere verteidigen.

Schließlich erscheint prüfenswert, für die Entscheide der EKAH ein Kollegialitätsprinzip einzuführen. Danach würde gegen außen sowie gegenüber dem Bundesrat und den übrigen Behörden nur die jeweilige Mehrheits-Entscheidung bekanntgegeben. Intern könnten die Mitglieder der Kommission so ihre Stimme frei und ohne Rechtfertigungsnotstände auch gegenüber ihrem eigenen »Lager« abgeben. Dies fördert eine offene Auseinandersetzung mit persönlichen Interessen jenseits der Einnahme bloß allgemeiner Positionen.

### 3.2 Personelle Voraussetzungen

Erste Schritte aus einer blockierten Auseinandersetzung brauchen Mut und können regelmäßig nur in einem geschützten Rahmen stattfinden. Diesen Rahmen haben die Strukturen der EKAH und die Verfahren ihrer Arbeit zu sichern, aber auch die Mitglieder der EKAH durch ihre Per-

sönlichkeit selbst. Ein Machtausgleich kann zunächst durch eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission erfolgen. Dazu schlägt der Bundesrat in der Botschaft zur Gen-Lex vor:

#### USG 291 (neu)

Abs. 1: Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im außerhumanen Bereich. Sie setzt sich zusammen aus verwaltungsexternen Fachleuten der Ethik sowie weiteren Personen aus anderen Fachrichtungen, welche über wissenschaftliche oder praktische Kenntnisse der Ethik verfügen. In der Kommission müssen unterschiedliche ethische Ansätze vertreten sein.

Dieser Ansatz erscheint erweiterungsbedürftig. Meines Erachtens genügt es nicht, bloß unterschiedliche ethische Ansätze vertreten zu lassen. Vielmehr sind vorab die realen Interessen der Personen zu berücksichtigen, welche in der EKAH mitarbeiten sollen. So bedarf es etwa Vertretern aus der Forschung und Industrie, dem Gesundheitswesen, Konsumenten- und Umweltschutz, der Wirtschaftsförderung und nicht zuletzt natürlich von Tierschutz-Interessen.

Diese und weitere Interessen sind nicht nur persönlicher Hintergrund, sondern bilden eigentliche Ursachen der mit der Tierwürde verbundenen Konflikte. Mit anderen Worten braucht es in der EKAH Personen, welche nicht allein rational-wissenschaftlich, sondern aus realpolitischem Engagement und persönlicher Überzeugung heraus an der Lösung von Konflikten rund um die Tierwürde mitarbeiten. Sie sollten bereit und fähig sein:

- ihre eigenen Interessen offenzulegen;
- andere vertretene Interessen als gleichwertig zu respektieren;
- gemeinsam nach win-win-Lösungen im konkreten Fall zu suchen;
- zugunsten von pragmatischen auf perfekte Lösungen zu verzichten;
- das Wohl der Mitglieder der EKAH über eigene Zielvorstellungen zu setzen.

Die Offenlegung der eigenen Interessen sowie der Interessenvertretungen und -bindungen hat bereits vor der Wahl als Mitglied der Kommission stattzufinden. Die Wahrung des Wohles der übrigen Mitglieder in der EKAH meint, bei allen sachlichen Differenzen und unterschiedlichen Interessen stets den Menschen im Gegenüber zu achten und zu respektieren und so den notwendig geschützten Rahmen selbst mit zu erschaffen.<sup>33</sup>

Wer zur Durchsetzung der eigenen Interessen diejenigen anderer Mitglieder ignoriert oder unbillig herabsetzt, sucht nicht wirklich nach win-win-Lösungen und eignet sich nicht als Mitglied der EKAH. Das heißt nicht, daß die eigenen oder vertretenen Interessen nicht gewahrt und verteidigt werden dürfen. Ganz im Gegenteil legt gerade die persönliche Notwendigkeit, dies zu tun, nahe, es auch dem Gegenteil zuzuerkennen und ihm aktiv zu ermöglichen.

### 3.3 Verfahrensmäßige Voraussetzungen

Bei der Erarbeitung von grundsätzlichen Stellungnahmen oder Empfehlungen im Einzelfall bedürfen die Mitglieder der EKAH ausreichender *Möglichkeit, ihre und die durch sie vertretenen Interessen darzulegen und dabei gehört zu werden*. Dies erfordert eine kommunikationspsychologisch geschickte Gesprächsführung durch eine selbst nicht in die Interessenkonflikte involvierte allparteiliche Person.

Gerade auch im Bereich von Wertekonflikten hat die Gesprächsleitung durch die in der Mediation bewährten *Methoden der ungeteilten Aufmerksamkeit, des aktiven Zuhörens, des Spiegels und Nachfragens* usw. die Sprechenden darin zu unterstützen, sich von Positionen zu lösen und die hinter diesen stehenden *vitalen Interessen*<sup>34</sup> selbst zu erkennen und offenzulegen. Dabei kann zum Beispiel folgendes geschehen:

Wenn das Interesse an der Sicherheit der Menschen vor der unerkannten Übertragung gefährlicher Krankheitserreger durch Organe transgener Schweine gemeinsam erkannt oder allseits als gewichtiges Argument anerkannt wird, wird die entsprechende Stellungnahme im Interesse von Menschen und Schweinen möglicherweise ein Verbot der diesbezüglichen Erforschung fordern.

Wenn in der Auseinandersetzung erkannt wird, daß das Wissen über solche Erreger oder die Möglichkeit ihrer Übertragung auf Menschen derzeit noch nicht ausreicht, um Schlußfolgerungen für die rechtliche Regelung zu treffen, wird die Güterabwägung sich vermehrt auch der Frage widmen, welche Interessen an der Erforschung der erwähnten Risiken bestehen.

Wenn hinter der Erforschung vor allem kommerzielle Interessen stehen, wird in der Konfliktarbeit vielleicht nach Möglichkeiten gesucht, Einkommen auf weniger riskante Weise zu erzielen. Wenn das Interesse an der Erforschung vorab in der Vorsorge dafür besteht, das lebenstret-

tende Organ im Krankheitsfall selbst zu erhalten, mag eine Tierschützerin vielleicht erkennen, daß die menschliche Angst vor dem Tode nicht nur Tiere, sondern ebenso Menschen schädigt, quält, tötet ...

... und die Auseinandersetzung bekommt eine völlig neue Qualität. Dann setzen sich Menschen unverhofft mit Ängsten, Hoffnungen und Bedürfnissen anderer Menschen auseinander. Dies wird bestehende Interessengegensätze zwar für sich nicht ausräumen. Aber die *Zuwendung der übrigen Mitglieder zum sprechenden Mitglied der EKAH und die emotionale Anteilnahme an seinen Ängsten, Hoffnungen und Bedürfnissen* bildet die Brücke zur gemeinsamen Suche nach Lösungen der mit einer Frage verbundenen Probleme.

Entgegengesetzte Interessen werden am ehesten durch *objektive Prinzipien als der Grundlage für Übereinkünfte* versöhnt. *Wichtig ist die Beteiligung aller Mitglieder der EKAH* an der Suche nach solchen Prinzipien sowie *am Prozeß der Entscheidungsfindung*. Die Übereinkünfte oder Entschiede selbst müssen dann zwar *unabhängig vom jeweiligen (einseitigen) Willen einzelner Mitglieder der EKAH* gefunden werden, jedoch deren *vitalen Interessen berücksichtigen* und insofern *für alle Mitglieder bzw. die durch sie vertretenen Interessengruppen vorteilhaft* sein.

Unter diesen Voraussetzungen machen die Mitglieder der Kommission womöglich die in der Mediation allgemein bekannte Erfahrung, daß auch noch nie gedachte und ganz neue Lösungen für einen Konflikt auftauchen und Erfolg haben.

### Anmerkungen

- 1 Unbestimmte Personen werden abwechselnd männlich oder weiblich bezeichnet und umfassen jeweils beide Geschlechter.
- 2 Basel Stadt etwa mag ein Interesse daran haben, die Pharmaindustrie nicht mit einer allzu strikten Regelung von Versuchen mit transgenen Tieren heimatmüde zu machen. Vertreterinnen von Kantonen mit einem Bauernstand, welcher sich der artgerechten Tierhaltung verschrieben hat, mögen dagegen das Interesse an einer möglichst naturnahen Produktion voranstellen.
- 3 Vgl. dazu von den Voraussetzungen her auch Moritz von Wyss: *Maximen und Prinzipien des parlamentarischen Verfahrens*. Eine Untersuchung über die Schweizerische Bundesversammlung, Diss. Zürich 2001.

- 4 Vgl. zur rechtlichen Situation in Sachen Tierschutz in Europa ausführlich Bolliger, insbes. S. 359ff.
- 5 Botschaft Gentechnologie, S. 29. Vgl. zur Geschichte der Aufnahme der Würde der Kreatur in die Bundesverfassung ausführlich auch Krepper: Würde der Kreatur, S. 347ff., mit weiteren Hinweisen.
- 6 Berichterstatter Ständerat Otto Piller: Amtliches Bulletin Ständerat 1990, S. 478ff.
- 7 Bundesrat Koller im Ständerat, Amtliches Bulletin Ständerat 1990, S. 486.
- 8 Die mit der Totalrevision eingeführte Differenz zwischen dem deutschen und dem französischen Text von BV 120 (Würde bzw. l'intégrité) mag von der fundamentalen Unsicherheit im Umgang mit der Tierwürde zeugen und jedenfalls von der Notwendigkeit, diesen Begriff nun mit klar verständlichen gesetzgeberischen Inhalten zu füllen.
- 9 Botschaft Gen-Lex, S. 2402.
- 10 Vgl. dazu bereits Krepper: Auslegung, S. 13, Ziff. 2.5, mit weiteren Hinweisen, wonach z. B. Einschränkungen der Forschungsfreiheit zum Schutz der Tierwürde auf der Ebene der formellen Gesetzgebung erfolgen müssen.
- 11 Vgl. dazu EKAH Stellungnahme Version, zur französischen Version des Art. 120 BV von März 2000, wonach es deshalb auch außerordentlich wünschenswert sei, die Änderung der französischen Version (»l'intégrité des organismes vivants« statt »dignité de la créature«) so rasch wie möglich wieder rückgängig zu machen. – Klarer läßt sich das nicht formulieren.
- 12 In der Erläuterung der Resultate begründet die EKAH das *Verbot* der Verwendung von Menschenaffen mit dem ethischen Empfinden: ausschlaggebend sei die evolutionäre Nähe dieser Tiere zum Menschen und ihre Entwicklungsfähigkeit (vgl. EKAH Stellungnahme TxG, S. 7). – Wie steht es in diesem Zusammenhang mit Schweinen?
- 13 Vgl. EKAH Stellungnahme TxG, S. 8.
- 14 Auch wenn, es sei hier nochmals ausdrücklich vermerkt, eine weitreichende Konkretisierung der Tierwürde, als sie der Bundesrat vorschlägt, auch mit Verboten bereits auf der Stufe der formellen Gesetzgebung als wünschenswert, ja verfassungsrechtlich geboten erscheint. Vgl. dazu ausführlich Krepper: Auslegung.
- 15 Im Grunde stellt dieser Minimalkonsens eine Art »Vereinbarung« der Vertreter der verschiedenen Interessen rund um Tiere im Umgang mit diesen dar, auch wenn er weniger in der direkten Auseinandersetzung

- als aus gegenseitiger Bezugnahme auf die diversen Stellungnahmen zur Tierwürde entstanden sein mag.
- 16 Botschaft Gen-Lex, S. 2405. Diese Umschreibung muß als Minimum in die formelle Bundesgesetzgebung, vorab auch ins TSchG, Eingang finden. – Vgl. auch den allzu allgemeinen bundesrätlichen Vorschlag für USG 29a (neu), zweiter Absatz: »In ihrer Würde werden Tiere und Pflanzen um ihrer selbst willen geschützt, namentlich in ihren artspezifischen Eigenschaften und Lebensweisen.«
- 17 Vgl. dazu ausführlicher Krepper: Auslegung, S. 8ff., mit Hinweisen, auch z. B. Teutsch: Würde der Kreatur, S. 38ff., 43f., 47ff.; Praetorius/Saladin, S. 43f., 86f., 93ff.; Balzer/Rippe/Schaber, S. 4, 8, 33ff., 41ff.; Sitter-Liver: Dignitas universalis, S. 135ff., S. 143ff. So nun auch EKAH/EKTV Stellungnahme.
- 18 Ausführlich dazu auch Krepper: Auslegung, S. 10ff., 12f.
- 19 Da die menschlichen Interessen dabei im Vergleich zu den Interessen des Tieres als nicht gewichtig genug erachtet werden (EKAH/EKTV Stellungnahme).
- 20 EKAH/EKTV Stellungnahme, S. 6, und Pressecommuniqué dazu vom 21.2.2001.
- 21 Vgl. dazu ausführlicher und mit Hinweisen auch Goetschel, S. 106.
- 22 Vgl. zum Konfliktbegriff ausführlich Glasl: Konfliktmanagement, S. 12ff., mit vielen Hinweisen. Danach gehören zu einem *sozialen* Konflikt Spannungssituationen, in denen Personen, die voneinander abhängig sind, versuchen, scheinbar oder tatsächlich unvereinbare Handlungspläne zu verwirklichen und sich dabei ihrer Gegnerschaft bewußt sind.
- 23 Grisch, S. 2ff., wonach die Lösung solcher Konflikte auch in der Politik nur durch das Herausschälen der darin verkörperten Interessenskonflikte gelingt.
- 24 Dazu ausführlich Breidenbach, S. 42ff. (mit Hinweisen auf das naming, blaming und claiming) und S. 46ff.; Glasl: Konfliktmanagement, S. 36ff., 191ff.; Besemer, S. 24f. Allgemein auch Schulz von Thun, Bd. I.
- 25 Zur Personalisierung von (Sach-)Problemen Besemer, S. 24. Zur zunehmenden Projektion bei wachsender Selbstfrustration ausführlich Glasl: Konfliktmanagement, S. 192ff.
- 26 Breidenbach, S. 49ff., mit Hinweisen auf die Verrechtlichung von Konfliktkonstellationen, welche die sozialen Komponenten des Konfliktes gerade nicht zu lösen vermag. Beispiel hierzu auch bei Krepper: Konfliktlösungen, S. 810, linke Spalte unten, mit Verweis auch auf Bono-Hörler, S. 137ff.

- 27 Vgl. zu Konfliktodynamik und Eskalationsstufen ausführlich Glasl: Konfliktmanagement, S. 183ff.; derselbe: Selbsthilfe, S. 94ff.
- 28 Vgl. Standardwerke zur Mediation (persönliche Auswahl) im Literaturverzeichnis.
- 29 Botschaft Gen-Lex, S. 2405.
- 30 So Botschaft Gen-Lex, S. 2405.
- 31 Botschaft Gen-Lex, S. 2437.
- 32 Breidenbach: S. 248ff., ferner S. 101ff., mit Hinweisen auf die Ursachen ungleicher Machtverteilung.
- 33 In diesem Sinne etwa auch Fischer / Ury / Patton, S. 31ff., 39ff., 47ff., mit Hinweisen auf die Notwendigkeit der getrennten Behandlung von Menschen und Problemen in der Konfliktarbeit (»weich zu den Menschen, hart in der Sache«).
- 34 So z. B. Sicherheit, Wohlstand, Akzeptanz und Anerkennung, Entfaltung und Entwicklung.

#### Literatur

##### - Zu Tierwürde, Tierschutz- und Gentechnikrecht:

- Balzer, Philipp / Rippe, Klaus Peter / Schaber, Peter: Was heißt Würde der Kreatur, Schriftenreihe Umwelt Nr. 294, Ethik, Hg. Buwal, Bern 1997.
- Bölliger, Gieri: Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Diss. Zürich 2000.
- Botschaft zu einer Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 1. März 2000 (Gen-Lex) (Separatdruck 00.008).
- Botschaft zur Volksinitiative »gegen Mißbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen« vom 18. September 1989 (Separatdruck 89.067).
- EKAH: Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur im Rahmen der geplanten Revision des Tierschutzgesetzes, 17. November 1999, www.ekah.ch.
- EKAH: Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz, TxG), 28. Februar 2000, www.ekah.ch.
- EKAH: Stellungnahme zur französischen Version des Art. 120 BV, März 2000, www.ekah.ch.
- EKAH / EKTU: Stellungnahme zu »Die Würde des Tieres«, Broschüre von Februar 2001, www.ekah.ch.

- Goetschel, Antoine F.: Tierschutz und Grundrechte, Diss. Zürich 1989.
- Krepper Peter: Auslegung und gesetzliche Konkretisierung der Tierwürde – Verfassungsrechtliche Vorgaben an den Gesetzgeber im Rahmen der Gen-Lex, Gutachten im Auftrag der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich 1999 (unveröffentlicht; Bezug via Autor oder Stiftung möglich).
- Krepper, Peter: Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht – Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfeldes, Diss. Bern 1998.
- Practorius, Ina / Saladin, Peter: Die Würde der Kreatur (Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 BV), Schriftenreihe Umwelt Nr. 260, Recht / Organismen, Hg. Buwal, Bern 1996.
- Sitter-Liver, Beat: »Dignitas universalis – Versuch, von der Würde auch nicht-menschlicher Wesen zu sprechen«, in: Helmut Holzhey / Peter Schaber (Hg.): Ethik in der Schweiz, 2. Bd., Zürich 1996, S. 135ff.
- Teutsch, Gorthard M.: Die Würde der Kreatur – Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, Bern 1995.

##### - Zu Mediation, Konfliktarbeit und Kommunikation:

- Besemer, Christoph: Mediation – Vermittlung in Konflikten, 3. Aufl., Karlsruhe 1995.
- Bono-Hörlter, Caroline: Familienmediation im Bereiche von Ehetrennung und Ehescheidung. Eine interdisziplinäre Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Rechts und der Rechtsanwälte, Diss. Zürich 1998.
- Breidenbach, Stephan: Mediation – Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, Köln 1995.
- Fisher, Roger / Ury, William / Patton, Bruce: Das Harvard-Konzept. Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln, 14. Aufl., Frankfurt / New York 1995.
- Glasl, Friedrich: Konfliktmanagement – Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, 6. Aufl., Bern / Stuttgart 1999.
- Glasl, Friedrich: Selbsthilfe in Konflikten, Bern 1998.
- Grisch, Barbara: Mediation in der politischen Arbeit: Chancen, Möglichkeiten, Grenzen, Diplomarbeit an der Fachhochschule Aargau, Kurs Mediation in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung, Mai 2000 (unveröffentlicht).
- Krepper, Peter: Unentgeltliche Mediatoren für geldwerte Konfliktlösungen, Abstract Journal Paper 7 / 2000, S. 803ff.

Schulz von Thun, Friedemann: *Miteinander reden*, Bd. 1: Störungen und Klärungen – Allgemeine Psychologie der Kommunikation, Hamburg 1981.

Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D.: *Menschliche Kommunikation – Formen, Störungen, Paradoxien*, 9. Aufl., Bern 1996.

## Rechtliche Anerkennung der Personalität von Schimpansen und Bonobos

Steven Wise

Jerom starb am 13. Februar 1996, zehn Tage vor seinem vierzehnten Geburtstag. Er war erst im Teenageralter, aber desinteressiert, aufgedunsen, depressiv, ausgelaugt und anämisch und litt an Durchfall. Seit elf Jahren hatte er nicht mehr an der frischen Luft gespielt. Als dreißig Monate alter Säugling war er vorsätzlich mit dem HIV-SF2-Virus angesteckt worden. Mit vier Jahren war er mit LAV-1, einem weiteren HIV-Typ, infiziert worden. Einen Monat vor seinem vierten Geburtstag hatte man ihm NDK, eine dritte Art, verabreicht. Während der ganzen Iran-Contra-Affäre und bis knapp vor Ausbruch des Golfkriegs saß er im Infectious Disease Building, einem kleinen, fensterlosen Gebäude aus vorfabrizierten Leichtsteinblöcken. Dann wurde er in einen nahegelegenen – ebenfalls fensterlosen – grauen Betonquader umquartiert, in eine von zehn trostlosen Zellen aus Stahl und Beton, jede nur drei auf vier auf drei Meter. Während des ganzen Golfkriegs und selbst noch zur Zeit, da Bill Clinton den Wahlkampf für seine zweite Amtsperiode führte, siechte er dort vor sich hin. Es handelte sich dabei um das Chimpanzee Infectious Disease Building des Yerkes Regional Primate Research Center, unweit der baumbestandenen Rasenflächen der Emory University und nur wenige Minuten vom geschäftigen Treiben der Innenstadt von Atlanta, Georgia, entfernt.

In den Raum mit den Schimpansenzellen gelangte man durch ein winziges, beengendes und schmutziges Vorzimmer, wo sich allerlei Vorräte vom Fußboden bis an die Decke stapelten, so daß das Zimmer aus allen Nähten platzte. Im Schimpansenraum selbst säumten fünf Zellen die linke Wand, sechs die rechte. Die Vorder- und Oberseiten dieser Zellen bestanden aus Eisenstangen, die in einem Schachbrettmuster aus Quadraten mit acht Zentimetern Seitenlänge angeordnet waren. Die Zellenrückwände bildete der besagte graue Beton. In die Seitenwände, die aus vierundzwanzig Zentimeter dickem Beton bestanden, waren Schiebetüren eingelassen worden. Jede Tür hatte ein anderthalb Zentimeter großes Loch, durch das die Schimpansen flüchtige Blicke auf ihre unmittelbaren Nachbarn erhaschen konnten. Jede Zelle wurde zweimal am Tag mit einem roten Feuerwehrschaum ausgespült und regelmäßig mit groben Bürsten geschrubbt und mit Chemikalien desinfiziert. Licht kam nur von den Glühbirnen, die von der niedrigen Decke herunterhingen. Hin und wieder überforderte die Kälte das unzureichende Heizsystem, wodurch die Temperatur auf weniger als zehn Grad Celsius fallen konnte.